

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

26. Jahrgang

Nr. 03

Templin, den 04.02.2014

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung
Wahlbekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl
der Stadtverordneten und Ortsbeiräte am 25. Mai 2014
in der Stadt Templin

1 - 2

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl der Stadtverordneten und Ortsbeiräte am 25. Mai 2014 in der Stadt Templin

Gemäß § 26 und § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) sowie § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich Folgendes bekannt:

I. Wahltag und Wahlzeit

Die oben genannten Wahlen finden am Sonntag, dem 25. Mai 2014 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

II. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

	Zahl der Vertreter/innen	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Stadtverordnetenversammlung in Templin	28	42
Ortsbeirat in den Ortsteilen der Stadt Templin	3	4

III. Anzahl und Abgrenzung von Wahlvorschlägen

Im Wahlgebiet der Stadt Templin besteht ein Wahlkreis für die Wahl der Stadtverordneten. Die Wahlkreise für die Ortsbeiratswahlen werden in den Ortsteilen mit folgender Abgrenzung gebildet: Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Petznick, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf.

IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am 20.03.2014, 12:00 Uhr bei der Wahlleiterin Ute Stahlberg, 17268 Templin, Prenzlauer Allee 7, Zi.: 128 schriftlich einzureichen.

A. bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung des Ortsbeirats

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Sie sind nach dem amtlichen Muster der Anlage 5a BbgKWahlV einzureichen.

2. Wählbarkeit von Unionsbürgern

Unionsbürger sind auch wählbar, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Nicht wählbar sind Unionsbürger, die gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzel

fallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen. Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber erklärt haben, müssen neben der Wählbarkeitsbescheinigung auch eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und in ihrem Herkunftsland nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. Vordrucke für die Wahlvorschläge. Niederschriften über die Bestimmung der Bewerber, Zustimmungserklärungen, Bescheinigungen der Wählbarkeit und Vordrucke für die Versicherung an Eides statt für Unionsbürger sind beim Einwohnermeldeamt der Stadt Templin (17268 Templin, Prenzlauer Allee 7) während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich.

VI. Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften

Jeder wahlgebietsbezogene Wahlvorschlag

- für die Wahl der Stadtverordneten muss von mindestens 20
- für die Wahl der Ortsbeiräte muss von mindestens 3

der im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen, die keine Bewerber sind, persönlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein. Die Unterstützungsunterschriften können im Einwohnermeldeamt der Stadt Templin während der allgemeinen Öffnungszeiten nach Einreichung des Wahlvorschlags und bis spätestens 19.03.2014, 16:00 Uhr gestellt werden.

VII. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

Gemäß § 28 a Abs. 7 und 8 BbgKWahlG sind für Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Einzelbewerbern keine Unterstützungsunterschriften erforderlich, wenn von diesen bereits Vertreter als Stadtverordnete oder Ortsbeiratsmitglieder in der letzten Wahlperiode gewählt wurden.

gez. Stahlberg
Wahlleiterin

IMPRESSUM**Amtsblatt für die Stadt Templin**

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.